

ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGINGEN VAN DE GRAAF EN MEEUSEN HOLDING B.V.

Diese Geschäftsbedingungen wurden am 13.04.2023 bei der niederländischen Handelskammer (Handelskammernummer 24248384) hinterlegt und können auch auf unserer Website eingesehen werden: <http://www.vdgm.nl/av/>

ARTIKEL 1 – ANWENDBARKEIT

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen VDGM-Geschäftsbedingungen sind bestimmt zur Nutzung durch die Gesellschaften der VDGM-Gruppe im Rahmen ihrer Angebote und/oder Verträge und/oder ausgeführten Tätigkeiten und/oder erfolgten Lieferungen und/oder ausnahmslos alle sonstigen erbrachten Leistungen im weitesten Sinne des Wortes.
- 1.2. Unter der VDGM-Gruppe ist sowohl die Gruppe von Gesellschaften zu verstehen, die direkt oder indirekt mit der Van de Graaf en Meeusen Holding B.V., verbunden sind, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts mit Sitz und Geschäftsstelle in den Niederlanden, als auch jede einzelne dieser Gruppe angehörende Gesellschaft (worunter auf jeden Fall namentlich genannt werden sollen: Van de Graaf en Meeusen Holding B.V., Mover B.V., Van de Graaf & Meeusen Projects B.V., Phoenix B.V., Red Bull B.V., Van de Graaf & Meeusen Rivertransport B.V., W. van Driel's Stoomboot- en Transportonderneming B.V., GREEN & MOVING B.V. und Smit Re-Use Logistics B.V.) Unter „VDGM“ (erforderlichenfalls einzeln bezeichnet als „VDGM-Unternehmen“) ist eine der Van de Graaf en Meeusen-Gruppe angehörige Gesellschaft zu verstehen, die einen Vertrag mit einem Auftraggeber abschließt oder dies beabsichtigt.
- 1.3. Außer wenn vorher schriftlich anders vereinbart, finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung auf alle Angebote, Tätigkeiten und Dienstleistungen von VDGM. Folglich finden die vorliegenden Bedingungen Anwendung auf alle von VDGM vorgelegten Angebote und/oder von VDGM ausgeführten Tätigkeiten und/oder von VDGM übernommenen Transportleistungen und/oder ausnahmslos alle gegebenenfalls von VDGM erbrachten andersartigen Leistungen im weitesten Sinne des Wortes. Die vertragliche Gegenpartei von VDM wird als „Auftraggeber“ bezeichnet.
- 1.4. Die Anwendung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt, außer wenn deren Anwendung ausdrücklich und schriftlich von VDGM angenommen wurde.
- 1.5. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden außerdem Anwendung auf alle von VDGM kraft eines Vertrags oder sonstigen von VDGM ausgestellten oder abgegebenen Schriftstücke, wie unter anderem Konnossemente, Buchungsnachweise, Befrachtungsverträge, Frachtbriefe, Empfangsbescheinigungen, Ankunftsberichte oder wie auch immer geartete sonstige Schriftstücke.

ARTIKEL 2 – BESONDERE BEDINGINGEN/ ANWENDBARE STANDARDBEDINGINGEN

- 2.1. In Abhängigkeit von der Art des jeweiligen Auftrags, der jeweiligen Tätigkeiten oder der andersartigen Leistungen gelten neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzend zu diesen auch die nachfolgend aufgeführten Regeln und/oder Standardbedingungen (Branchenbedingungen), mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit vorrangig gelten, außer wenn diese Bestimmungen gegen zwingende Bestimmungen aufgrund von Gesetzen oder anwendbaren Abkommen verstoßen:
 - a. im Fall der Befrachtung und/oder Charterung für die Binnenschifffahrt, sowohl für

die Inlandsbeförderung als auch die grenzüberschreitende Beförderung:

„Algemene voorwaarden inzake het met één reis vervoeren van goederen over binnenwateren“ (BV 2016) - Allgemeine Bedingungen für die mit einer Reise erfolgende Beförderung von Gütern über Binnengewässer (BV 2016), hinterlegt beim Gericht Rotterdam unter der Nummer 35/2016

b. im Fall der Beförderung über die Binnengewässer:

„Vervoersvoorwaarden opgesteld door het Centraal Bureau voor de Rijn- en Binnenvaart“ - Transportbedingungen des Zentralbüros für die Rhein- und Binnenschifffahrt, hinterlegt beim Gericht Rotterdam am 16. Mai 2022

c. im Fall von Schiffsmakler-Tätigkeiten:

„Algemene Nederlandse Cargadoors Voorwaarden 2009“ - Allgemeine niederländische Schiffsmakler-Bedingungen 2009, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam und der Handelskammer Rotterdam

d. im Fall von Schubtätigkeiten:

Allgemeine europäische Bedingungen für Verträge über die Mitnahme von Schubleichtern durch Schubboote 2015 (Europäische Schubbedingungen 2015), auffindbar unter: <https://www.vbwev.de/nl/component/zoo/item/europaeische-schubbedingungen-esb.html?Itemid=288>

e. im Fall von Lagertätigkeiten:

f. Allgemeine Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt 2019, auffindbar unter: <https://www.sva.nl/themes/binnenvaart-voorwaarden/sva-opslag-voorwaarden-binnenvaart>

g. im Fall von Kran- oder Anhebetätigkeiten (wie unter anderem die horizontale und/oder vertikale Bewegung auf dem Land und über Wasser, mit welchen Mitteln auch immer)

h. „Algemene Voorwaarden van de Vereniging Verticaal Transport“ – Allgemeine Bedingungen des Verbands für vertikalen Transport, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Gerichte Amsterdam und Rotterdam im Januar 2010

i. im Fall von Schlepptätigkeiten:

j. „Algemene Sleepconditiën 1946“ - Allgemeine Schleppbedingungen 1946, hinterlegt bei den Gerichten Rotterdam, Utrecht und Amsterdam

k. im Fall aller sonstigen Tätigkeiten, wie unter anderem Speditionstätigkeiten:

„Nederlandse Expeditievoorwaarden van de Fenex van 1 mei 2018“ - Niederländische Fenex-Speditionsbedingungen vom 1. Mai 2018, hinterlegt beim Gericht Amsterdam

**unter der Nummer 23/2018 und beim Gericht
Rotterdam unter der Nummer 16/2018**

Alle oben erwähnten Standardbedingungen stehen außerdem auf der VDGM-Webseite zur Einsichtnahme bereit: <http://www.vdgm.nl/av/>

- 2.2. Falls die im Abschnitt 2.1 erwähnten ergänzenden Bedingungen überarbeitet werden, gelten ab dem Datum der Hinterlegung der überarbeiteten Fassung die überarbeiteten Bedingungen, unbeschadet des Rechts von VDGM, für einen bestimmten Vertrag, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte andersartige Leistung andere als die bereits erwähnten Standardbedingungen für anwendbar zu erklären.

ARTIKEL 3 – ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN, PREISE UND ZAHLUNGEN

- 3.1. Alle von VDGM vorgelegten Preisangaben und Angebote sind unverbindlich und widerruflich. Ein mit VDGM abgeschlossener Vertrag gilt erst dann als zustandegekommen, nachdem VDGM einen Auftrag schriftlich angenommen hat oder sobald VDGM mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat.
- 3.2. Die von VDGM abgegebene Auftragsbestätigung gilt als vollständige und richtige Wiedergabe des Vertrags. Im Falle einer Diskrepanz zwischen dem von dem Auftraggeber erteilten Auftrag und der Auftragsbestätigung von VDGM gilt vorrangig die erwähnte Auftragsbestätigung. Für Geschäfte, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot verschickt wird, gilt die Rechnung als vollständige und richtige Wiedergabe des Vertrags, außer wenn dagegen innerhalb von sieben Tagen ab dem Rechnungsdatum protestiert wird.
- 3.3. Gegebenenfalls später getroffene ergänzende Vereinbarungen und/oder angebrachte Änderungen sind für VDGM nur verbindlich, wenn diese von VDGM schriftlich bestätigt wurden.
- 3.4. Alle Verträge mit VDGM werden unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Auftraggeber nachweislich eine ausreichende Kreditwürdigkeit für die finanzielle Erfüllung des Vertrags besitzt. VDGM ist dazu berechtigt, bei Finanzinstituten Auskünfte über die Bonität des Auftraggebers einzuholen. VDGM ist dazu berechtigt, vom Auftraggeber beim Vertragsabschluss oder nach dem Vertragsabschluss vor der (Fortsetzung der) Leistungserbringung eine Sicherheitsleistung zu verlangen, und zwar sowohl für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen als auch der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, beispielsweise im Falle von begründeten Zweifeln an der Bonität der Gegenpartei oder im Falle einer nicht fristgemäßen Zahlung.
- 3.5. Die von VDGM angegebenen Preise basieren auf einer normalen Leistung, die während der normalen Arbeitszeiten erbracht wird, sowie einer normalen Zeitdauer, bei unveränderten Kostensätzen, Frachtpreisen, Liegegeldbestimmungen, Umschlagspreisen, Versicherungsprämien sowie unveränderten Devisenverhältnissen. Falls entweder im Hinblick auf die Leistung oder im Hinblick auf Zeitdauer und Zeitpunkt außergewöhnliche Umstände oder Störeinflüsse eintreten, ist VDGM dazu berechtigt, dem Auftraggeber die dafür anfallenden Mehrkosten sowie eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen.
- 3.6. Außer wenn anders vereinbart, hat der Auftraggeber die Rechnung von VDGM innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Falls die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen eingegangen ist, gilt der Auftraggeber automatisch als im Verzug befindlich; VDGM kann dann Zinsen auf der Basis von 1,5 % pro Monat, berechnet ab dem Rechnungsdatum, verlangen. Sobald

VDGM Maßnahmen zur Eintreibung auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Weg ergreifen muss, gehen alle damit zusammenhängenden Kosten auf Rechnung des Auftraggebers. Alle Zahlungen des Auftraggebers werden zuerst auf die Eintreibungskosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die jeweils älteste offenstehende Forderung angerechnet.

- 3.7. Der Auftraggeber ist nicht zur Aussetzung oder Verrechnung im Hinblick auf von VDGM gegebenenfalls für die mit ihr abgeschlossenen Verträge in Rechnung gestellte Beträge berechtigt.
- 3.8. Im Fall von nicht fristgemäßen Zahlungen hat VDGM das Recht, die Ausführung eines Vertrags auszusetzen oder (teilweise) aufzulösen, ohne zu irgendeiner Form des Schadensersatzes verpflichtet zu sein.

ARTIKEL 4 – AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS

- 4.1. VDGM wird sich darum bemühen, den Vertrag nach besten Kräften auszuführen. Außer wenn diesbezüglich ausdrückliche genauere Vereinbarungen getroffen wurden, steht es VDGM frei, die Weise der Ausführung von Aufträgen und Tätigkeiten zu wählen. Alle Aufträge werden in einer von VDGM zu bestimmenden Reihenfolge ausgeführt, wobei die Kapazität der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Arbeitsmaschinen sowie deren Besetzungsgrad für Anfang und Beendigung der Tätigkeiten maßgeblich sein wird. Falls VDGM vorher oder zwischenzeitlich Auskünfte bereitstellt, geschieht dies, ohne dass sich daraus irgend eine Verpflichtung oder Haftung für VDGM ergibt.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass VDGM frühzeitig alle zur Ausführung des Auftrags relevanten Angaben zur Verfügung gestellt werden, wie unter anderem Angaben:
- in Bezug auf die (technischen) Be- und Entladungseinrichtungen sowie auf alle weiteren für die Be- und Entladung relevanten Angaben;
 - im Hinblick auf Art, Verhalten und Behandlung des Ladeguts;
 - im Hinblick auf den erwünschten Zustand des Laderaums;
 - alle Informationen und Dokumente, von denen der Auftraggeber weiß oder wissen müsste, dass sie für VDGM direkt oder indirekt für die Ausführung des Vertrags relevant sind;
 - im Hinblick auf alle Hilfsmittel, die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Auftraggeber hat für die Richtigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Angaben, Informationen und Dokumente einzustehen. Der Auftraggeber haftet für alle Unterlassungen des Auftraggebers selbst, seiner Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen und/oder vom Auftraggeber hinzugezogenen Dritten und deren Personal und/oder für alle unrichtigen Angaben, Mitteilungen usw. im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels und für alle VDGM daraus herrührenden Schäden und hat VDGM für alle Ansprüche Dritter bezüglich derartiger Schäden schadlos zu halten.

- 4.3. Im Fall der Befrachtung und/oder Charterung hat der Auftraggeber vor Anfang der Beladung den Laderaum oder die Laderäume und die eventuellen für den jeweiligen Transport geeigneten Hilfsmittel visuell zu inspizieren (bzw. inspizieren zu lassen), wozu VDGM dem Auftraggeber die Gelegenheit zu bieten hat, während VDGM weiterhin auf entsprechende Aufforderung von VDGM eine Ladungsprobe bereitzustellen ist, die sofern möglich aus der Ladeleitung vor der Beladung, sowie nach Abschluss der Beladung aus jeder Abteilung des Laderaums oder der Laderäume zu entnehmen ist.

- 4.4. Es steht VDGM frei, die Ladung ganz oder teilweise in einem anderen Laderaum oder Transportmittel zu befördern oder in einen anderen Laderaum oder in ein anderes Transportmittel umzuladen, zu leichtern oder zu löschen und/oder an Land einzulagern, wo und wann die Umstände dies erforderlich machen, oder wenn VDGM dies im Interesse des von ihr eingesetzten Transportmittels und/oder der Ladung für wünschenswert hält.
- 4.5. Jedes VDGM-Unternehmen ist dazu berechtigt, ein verbundenes VDGM-Unternehmen ganz oder teilweise zur Ausführung der Tätigkeiten hinzuzuziehen. In diesem Fall werden die Tätigkeiten von dem letztgenannten Unternehmen im Namen des erstgenannten Unternehmens ausgeführt. Alle Gesellschaften und verbundenen Unternehmen der VDGM-Gruppe haben die vorliegenden Allgemeinen VDGM-Geschäftsbedingungen sowie die in Artikel 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Standardbedingungen auf dem Wege über eine Drittbegünstigstenklausel zu ihren Gunsten angenommen.
- 4.6. Dabei bleibt das VDGM-Unternehmen, das den ursprünglichen Vertrag abgeschlossen hat, eine Partei des erwähnten Vertrags, auch wenn die Tätigkeiten dem Auftraggeber direkt von dem verbundenen VDGM-Unternehmen in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall ist auch das VDGM-Unternehmen, das den ursprünglichen Vertrag abgeschlossen hat, Mitgläubiger dieser Rechnungen über den gesamten Betrag, zusammen mit dem verbundenen VDGM-Unternehmen, von dem die Tätigkeiten in Rechnung gestellt wurden, unabhängig davon, unter welchem VDGM-Unternehmen die Sachen sich befinden.

ARTIKEL 5 – EINWIRKUNG HÖHERER GEWALT

- 5.1. Im Falle einer befristeten Einwirkung höherer Gewalt bleibt der Auftrag gültig, werden aber die Verpflichtungen von VDGM für die Dauer der Einwirkung höherer Gewalt ausgesetzt, vorbehaltlich des Rechts von VDGM, – ausschließlich nach Ermessen von VDGM selbst – in einem derartigen Fall den Auftrag, wenn bzw. soweit wie dieser noch nicht ausgeführt wurde, zu stornieren und den bereits ausgeführten Teil des Auftrags in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Unter Einwirkung höherer Gewalt sind unter anderem zu verstehen alle wie auch immer gearteten Mängel, der Verderb oder die Wirkung von natürlichen Eigenschaften von zu verschiffenden Gütern, Qualitätsveränderungen durch Zeiteinwirkung, Isomerisation, Bildung von Sedimenten, Bodensatz oder Niederschlag, Schrumpfung, Schimmelbefall, Gärung, Rost, Einfrieren, Schmelzen, Erstarren, Vergasen, Eintrocknen, Gewichtsverlust, Verderb, Leckagen, Verdampfen, Geruchsaufnahme usw. Unter Einwirkung höherer Gewalt sind weiterhin zu verstehen Krieg (oder Kriegsgefahr), behördliche Maßnahmen, Krankheiten und Quarantäne, Unruhen, Sabotage, Krawalle, Streik, Aussperrung, Behinderungen in Transportwegen bzw. auf Transportwegen, Trockenheit, Streiks, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Störungen in der Energieversorgung, Sanktionen (beispielsweise im Hinblick auf den internationalen Handel), Mangel an Arbeitskräften, Erkrankung und/Unfälle von Arbeitskräften, Sturm, Nebel, Blitzeinschlag, Überschwemmung, Hochwasser/Niedrigwasser, Frost, Gefrieren von Wasserstraßen, Eisgang und ähnliche Witterungsbedingungen und Naturerscheinungen, Brand, Rauch, Explosion, Löschwasser, ein Einsacken oder Einstürzen und Wassereintritt.
- 5.3. Auch wenn bei Zulieferern oder anderen Dritten eine Einwirkung höherer Gewalt im Sinne des vorigen Artikels gegeben ist, wodurch VDGM den Vertrag nicht (oder nicht rechtzeitig) ausführen kann, hat VDGM das Recht, sich dem Auftraggeber gegenüber auf eine Einwirkung höherer Gewalt zu berufen.

ARTIKEL 6 – HAFTUNG

- 6.1. Hinsichtlich aller Tätigkeiten und Leistungen wird die Haftung von VDGM von den in Artikel 2 erwähnten Standardbedingungen bestimmt, sofern diese nicht von anwendbaren zwingendrechtlichen Bestimmungen/Regelungen oder Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft gesetzt werden, wobei weiterhin gilt, dass in einem solchen Fall nur und ausschließlich die zwingendrechtlichen Bestimmungen und/oder die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten werden. Wenn und insofern in den anwendbaren Standardbedingungen gegebenenfalls keine Regelung für die Haftung enthalten sein sollte, gelten dafür die Bestimmungen gemäß Artikel 6.2.
- 6.2. Sofern nicht in den anwendbaren Standardbedingungen oder in zwingendrechtlichen Vorschriften anders bestimmt, muss VDGM schriftlich auf den angeblichen Schaden hingewiesen werden, und zwar spätestens bei Beendigung der Tätigkeiten oder bei Beendigung des Vertrags. In Ermangelung dessen wird jede Haftung von VDGM hinfällig. Hinsichtlich aller vereinbarten und von VDGM ausgeführten Tätigkeiten haftet VDGM nur für durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder bewusst fahrlässiges Handeln auf Seiten von VDGM und/oder von ihr hinzugezogenen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Sollte VDGM für vom Auftraggeber erlittenen Schäden haften, so wird die Haftung von VDGM auf den Betrag der Versicherungssumme beschränkt, wofür VDGM diese Haftung versichert hat.
- 6.3. Der Auftraggeber haftet für alle VDGM, den Mitarbeitenden von VDGM oder über VDGM hinzugezogenen Erfüllungsgehilfen einschließlich ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zugefügten Schäden und/oder Verluste bzw. Fehlmengen, die in welcher Weise auch immer von dem Auftraggeber selbst, von seinen Gütern, seinem Personal oder von von ihm hinzugezogenen Dritten und deren Personal und/oder Gütern oder Maschinen verursacht wurden. Der Auftraggeber haftet weiterhin für alle Schäden und/oder Verluste bzw. Fehlmengen, die durch die Nichterfüllung oder die nicht fristgemäße oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung jeglicher ihm durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch einen gesonderten Vertrag auferlegten Verpflichtungen, insofern diesbezüglich nicht bereits eine Regelung in die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder anwendbaren Standardbedingungen aufgenommen wurde.
- 6.4. Der Auftraggeber haftet weiterhin für alle Schäden, die auf nicht sicherheitsgerechte und/oder ungeeignete Lösch- und/oder Ladeplätze oder Plätze, an denen von VDGM Tätigkeiten ausgeführt werden, zurückzuführen sind.

ARTIKEL 7 – PERSONAL UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN

- 7.1. VDGM hat das Recht, alle Tätigkeiten mit eigenen Mitarbeitenden oder mit Erfüllungsgehilfen und mit eigenen Maschinen/Materialien von VDGM oder Maschinen/Materialien Dritter auszuführen. Alle in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den darin für anwendbar erklärten Standardbedingungen enthaltenen Bestimmungen über die Haftung von VDGM beherrschen außerdem die Haftung von Vertragsparteien, von Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen von VDGM und/oder von von VDGM hinzugezogenen Dritten, die direkt oder indirekt durch jegliche Handlungen oder Unterlassungen oder jegliche Fehler im Rahmen der Aufgabenausübung bzw. im Zusammenhang mit der Aufgabenausübung ihrer Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen und/oder der von von ihr hinzugezogenen Dritten entstanden ist, sofern dies nicht von anwendbaren zwingendrechtlichen Bestimmungen/Vorschriften außer Kraft

gesetzt wird, was sich auch auf die folgende Schadloshaltungsklausel erstreckt.

Bezahlung an VDGM infolge der geltenden Sanktionsvorschriften unmöglich geworden ist oder erheblich erschwert wird.

ARTIKEL 8 – SCHADLOSHALTUNG

- 8.1. Der Auftraggeber hat VDGM – und entsprechend den Bedingungen gemäß Artikel 7 auch Mitarbeitende und/oder für VDGM tätige Dritte, – schadlos zu halten im Hinblick auf alle eventuellen Ansprüche Dritter, gegenüber denen VDGM selbst, die Mitarbeitenden von VDGM und/oder Dritte sich nicht auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die darin für anwendbar erklärten Standardbedingungen berufen können.

ARTIKEL 9 – ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 9.1. VDGM behält sich das Recht vor, an allen Gütern, Dokumenten und Geldern oder sonstigen Vermögensbestandteilen, die VDGM aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer in seiner Obhut hat oder haben wird, ein Rückbehaltungsrecht auszuüben, wobei dieses Rückbehaltungsrecht als Sicherheitsleistung für alle Forderungen gilt, die VDGM zu Lasten des Auftraggebers hat oder bekommen sollte, und zwar sowohl aufgrund des Vertrags, auf den sich die fraglichen Güter, Dokumente und Gelder beziehen, als auch aufgrund eventueller früherer mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Bei Nichterfüllung der Forderung geschieht der Verkauf in der gesetzlich vorgesehenen Weise, oder, sofern diesbezüglich eine Einigung besteht, auf dem Wege des Privatverkaufs.

ARTIKEL 10– BEENDIGUNG

- 10.1. Ungeachtet der Bestimmungen in den in Artikel 2 erwähnten Standardbedingungen und der sonstigen Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Ergänzung zu allen diesen Bestimmungen ist VDGM in den folgenden Fällen dazu berechtigt, alle Verträge mit dem Auftraggeber fristlos zu beenden, ohne dass eine Einschaltung der Gerichte erforderlich ist und ohne dass VDGM zu irgendeiner Form des Schadenersatzes verpflichtet ist:
- a. im Fall einer nicht fristgemäßen Bezahlung, im Fall einer Pfändung oder Beschlagnahme von Vermögensbestandteilen zu Lasten des Auftraggebers oder wenn begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers bestehen;
 - b. wenn der Auftraggeber den gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder selbst die Insolvenz beantragt oder die Insolvenz des Auftraggebers beantragt wird;
 - c. wenn der Auftraggeber liquidiert oder aufgelöst wird oder wenn er verstirbt; und/oder
 - d. Wenn VDGM oder der Auftraggeber nach vernünftigem Ermessen vermutet, dass zu transportierende Sachen oder von VDGM zur Verfügung gestellte Schiffe oder Schubleichter bestimmt sind für bzw. unterwegs sind in ein Land, für das infolge der Regeln der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union (Handels-)Sanktionen gelten, ohne dass dafür von einer von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union angewiesenen befugten Stelle eine Befreiung oder Genehmigung eingeholt wurde und/oder dass der Auftraggeber sich nicht an die anwendbaren Regelungen im Hinblick auf (Handels-)Sanktionen gehalten hat und/oder dass Personen oder Unternehmen des Auftraggebers auf amtliche Sanktionslisten stehen, oder falls eine

Artikel 11 – VERJÄHRUNG UND HINFÄLLIGKEIT

- 11.1. Sofern in den anwendbaren Standardbedingungen nicht bereits eine Verjährungsfrist/Hinfälligkeitsfrist vorgesehen ist, gilt für alle (Forderungs-) Rechte gegen VDGM, dass diese durch den alleinigen Verlauf von zwölf Monaten nach Entstehen der Forderung verjähren und nach 18 Monaten nach Entstehung der Forderung hinfällig werden.

ARTIKEL 12 – TEILNICHTIGKEIT

- 12.1. Sollten sich jegliche der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen als nichtig erweisen bzw. für nichtig erklärt werden, bleibt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall wird VDGM die nichtige bzw. für nichtig erklärte Bestimmung(en) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch (eine) neue, rechtlich zulässige Bestimmung(en) ersetzen, die von ihrem Zweck und Inhalt her der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung(en) so nahe wie möglich kommt.

ARTIKEL 13 – RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND UND SCHIEDSVERFAHREN

- 13.1. Alle Verträge, auf die die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht, sofern dies nicht aufgrund von anwendbaren zwingendrechtlichen Bestimmungen/Rechtsregeln außer Kraft gesetzt wird, mit der Maßgabe, dass in solchen Fällen nur und ausschließlich diese zwingendrechtlichen Bestimmungen gelten sollen, aber im Übrigen das niederländische Recht.
- 13.2. Erforderlichenfalls unter Abweichung von den Bestimmungen in den in Artikel 2 für anwendbar erklärten Standardbedingungen ist der Gerichtsstand für alle aus den Verträgen, auf die die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, herrührenden und damit zusammenhängenden Streitigkeiten das zuständige Gericht in Rotterdam. Ausschließlich VDGM kann die Option nutzen, stattdessen nach eigenem Ermessen von VDGM die Streitigkeit mittels eines Schiedsverfahrens bei der Schiedsstiftung „Stichting UNUM“ anhängig zu machen, wobei in einem solchen Fall Rotterdam als Schiedsort und die niederländische Sprache als Schiedssprache gewählt wird.

13.3.

ARTIKEL 14 – ÜBERSETZUNGEN

- 14.1. Werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden in einer anderen als der niederländischen Sprache bereitgestellt, so ist im Fall von Diskrepanzen die niederländische Fassung maßgeblich.